

Unsere Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

Geschuldet wird seitens NAUTARIS die vereinbarte Leistung und kein bestimmter Erfolg (Dienstvertrag). Im Einzelfall kann die Erbringung eines bestimmten Erfolges vereinbart werden (Gutachten).

Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Unterzeichnung dieses Beratungsvertrages inkl. seiner Anlagen (gemeinsam „Beratungsvertrag“) vertreten wird, gilt dieser Beratungsvertrag auch für und gegen den Unterzeichner des Vertrages, insoweit er NAUTARIS im eigenen Namen beauftragt.

Ändert sich nach Abschluss eines Auftrages die Rechtslage, ist NAUTARIS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Änderungen und die resultierenden Folgen hinzuweisen. Die fortlaufende Überwachung der Rechtslage für den Auftraggeber bedarf vielmehr einer gesonderten Vereinbarung.

Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der an NAUTARIS übergebenen Unterlagen wird von NAUTARIS nur geprüft, wenn dies vom Auftrag umfasst ist. Erkennt NAUTARIS offensichtliche Unrichtigkeiten, wird er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen.

2. Mehrheit von Auftraggebern

Handlungen, die sich auf das Beratungsverhältnis beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so haftet NAUTARIS nicht für auf Grund des Widerspruchs entstehenden Schaden, sofern dieser Widerspruch nicht mit zumutbarem Aufwand aufgeklärt werden konnte.

Für die Vergütung von NAUTARIS haften mehrere Auftraggeber als Gesamtschuldner.

3. Bedingungen für die Erbringung von Leistungen

NAUTARIS ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn vom Auftraggeber ein darauf gerichteter schriftlicher Auftrag erteilt und dieser von NAUTARIS angenommen wurde. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nicht möglich, so ist NAUTARIS im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

NAUTARIS ist berechtigt und verpflichtet, im Fall von widerstreitenden Interessen unverzüglich seine Tätigkeit einzustellen oder die Aufnahme derselben insoweit zu verweigern (§§ 43a Absatz 4 BRAO, 3 BORA). Die Geltendmachung von bereits entstandenen Vergütungsansprüchen durch NAUTARIS bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer solchen Einstellung oder Verweigerung der Tätigkeit sind ausgeschlossen, sofern NAUTARIS unverzüglich nach Kenntniserlangung den Auftraggeber informiert und keine sonstige Haftung gemäß Punkt 4 (Haftung) dieser Geschäftsbedingungen gegeben ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, NAUTARIS unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben, ob und in welchen Mitgliedstaaten der EU er als Umsatzsteuerzahler angemeldet ist, und unverzüglich die Aufnahme, Änderung oder Beendigung einer solchen Anmeldung über die gesamte Dauer des Beratungsvertrages mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, während der Laufzeit dieses Beratungsvertrages Mitarbeiter von NAUTARIS abzuwerben. Für jeden Verstoß hiergegen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch seitens NAUTARIS bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Für durch fehlerhafte Beratung entstandene Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass NAUTARIS vom Auftraggeber unvollständige, ungenaue oder ungenügende Angaben erhalten hat, übernimmt NAUTARIS keine Haftung. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass NAUTARIS auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stehen und NAUTARIS von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Berufliche Äußerungen von NAUTARIS unterliegen der Geheimhaltung. Hierunter fallen auch von NAUTARIS erstellte Arbeitsergebnisse, z.B. Schriftsätze, Gutachten und Verträge. Eine Weitergabe an dritte, nicht in das Beratungsverhältnis einbezogene Rechtssubjekte bedarf der Einwilligung von NAUTARIS und einer Erklärung,

dass aus der Weitergabe keine Ansprüche gegen NAUTARIS hergeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn sich bereits aus dem Inhalt des Auftrages diese Einwilligung ergibt.

4. Haftung

Wir haften uneingeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- aufgrund zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- aufgrund eines Garantieversprechens, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist.

Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Pflicht, welche die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf), ist unsere Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit beträgt unsere Haftung jedoch höchstens zehn Millionen Euro (§§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 59o Absatz 2 BRAO).

Die Beschränkungen dieses Absatzes 2 gelten nicht, soweit nach Absatz 1 dieses Punktes 4. unbeschränkt gehaftet wird.

Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Die unter diesem Punkt 4. aufgeführten Haftungsregeln gelten auch für unsere Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.

5. Verarbeitung von Auftraggeber-Informationen

NAUTARIS weist darauf hin, dass personen- und sachbezogene Daten des Auftraggebers, wie Namen, Adresse, Steuerdaten, bei NAUTARIS maschinell erhoben und automatisch verarbeitet werden und auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert werden. Dies dient ausschließlich und nur soweit dies notwendig ist, zur Durchführung der Tätigkeiten nach diesem Beratungsvertrag. Eine Verwendung für darüber hinaus gehende Zwecke geschieht nicht. Eine Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für über den Vertragszweck hinausgehende Tätigkeiten erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber erklärt in Kenntnis der Risiken des Email-Verkehrs – insbesondere auch eines Datenverlustes oder einer Verzögerung der Mailzustellung im Rahmen der Übertragung – sein Einverständnis damit, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und NAUTARIS auch per Email erfolgen kann.

Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung, dass Informationen über ihn, die NAUTARIS mitgeteilt wurden oder NAUTARIS in sonstiger Form zur Kenntnis gelangt sind, von NAUTARIS auch an andere Gesellschaften der NAUTARIS-Unternehmensgruppe bzw. an Konzerngesellschaften des Auftraggebers sowie an deren Organe, Organmitglieder oder Vertreter, nicht jedoch an sonstige Dritte, weitergegeben werden dürfen. Entsprechende Einschränkungen sind NAUTARIS rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass NAUTARIS auch nach Ende dieses Beratungsvertrages in seinen Werbematerialien Angaben darüber anführt, dass NAUTARIS gegenüber dem Auftraggeber Beratungsleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen erbracht hat; auch unter allgemein gehaltener Nennung des Projekts. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen oder einzuschränken.

NAUTARIS ist berechtigt, Subunternehmer und Unterbevollmächtigte für die Erbringung der Leistung einzuschalten. NAUTARIS ist insbesondere berechtigt, Dritten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und EDV-Systemen, unter anderem zur Reinigung und Wartung zu gewähren. Subunternehmer werden entsprechend diesem Vertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

NAUTARIS ist in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, insbesondere durch Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche, verpflichtet, einzelne Informationen über den Auftraggeber und das Mandat weiterzugeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, NAUTARIS auf Verlangen die Angaben mitzuteilen, die zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich sind.

Der Auftraggeber kann jederzeit formlos Auskunft über seine bei NAUTARIS gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Speicherung sowie die Empfänger, an die diese Daten evtl. weitergegeben wurden, verlangen. Eine Einwilligung betreffend die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten kann er jederzeit widerrufen. Daten werden nach Ende dieses Vertrages und ggf. bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Der Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts in diesem Beratungsvertrag umfasst nicht die Rückgabe bzw. Löschung personenbezogener Daten.

6. Zahlungsbedingungen; Rechnungen

Für die Umrechnung in/von Fremdwährungen wird der zum ersten Arbeitstag des Monats gültige Kurs der jeweiligen Nationalbank zugrunde gelegt, in dem die steuerbare Leistung erbracht wurde bzw. an dem eine Anrechnungsrechnung ausgestellt wurde.

NAUTARIS ist berechtigt, vor Aufnahme der Tätigkeit eine angemessene Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen oder vereinbarten Honorars oder je nach Auftragsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.

Auf Wunsch des Auftraggebers bereits vor Abschluss der Vergütungsvereinbarung erbrachte Leistungen werden gemäß der Vergütungsvereinbarung abgerechnet.

Die Fälligkeit (Zahlungsziel) beträgt 14 Tage nach Rechnungszugang, sofern auf der Rechnung nicht anders ausgewiesen.

7. Anerkenntnis von Rechnungen

Der Auftraggeber und NAUTARIS streben eine zeitnahe und nachvollziehbare Klärung evtl. auftretender Rechnungsfragen an.

Einwendungen gegen Rechnungen müssen NAUTARIS daher in Text- oder Schriftform zugehen. Werden diese Einwendungen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Rechnung erhoben, gilt die Rechnung als genehmigt (deklaratorisches Schuldanerkenntnis), wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist, das betreffende Rechtsgeschäft also überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

NAUTARIS muss den Auftraggeber in der jeweiligen Rechnung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

Die bloße Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber gilt noch nicht als Anerkenntnis.

8. Sonstiges

Der Beratungsvertrag gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger einer Partei.

Änderungen des Beratungsvertrages können nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien erfolgen.

Sollte eine der Bestimmungen des Beratungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sollen die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall des Vorliegens von Vertragslücken.

Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen gegen einen Anspruch von NAUTARIS nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist oder, wenn sie eine Hauptleistungspflicht von NAUTARIS betrifft.

Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit die diesen zugrunde liegenden Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

Auf diesen Beratungsvertrag und alle damit zusammenhängenden Rechte und Verpflichtungen der Parteien findet

ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand Dresden. Im Falle von sprachlichen Abweichungen ist die deutsche Version des Vertrages maßgeblich.

Fassung vom 14.09.2026